

Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)

Bericht und Antrag des Obergerichts vom 19. August 2015

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag betreffend Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 25. April 2002 (EG BGFA)¹. Dazu erstatten wir Ihnen den nachstehenden Bericht:

1. In Kürze

Das Obergericht des Kantons Zug beantragt dem Kantonsrat unter anderem folgende Änderungen des EG BGFA:

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltsprüfung sollen verschärft werden. Insbesondere soll die bisherige Dauer des vorgeschriebenen Praktikums von 12 auf 18 Monate erhöht werden. Zudem soll das EG BGFA mit einer Regelung ergänzt werden, welche es der Aufsichtsbehörde über die Rechtsanwälte ermöglicht, in speziellen Fällen die Berechtigung zur Führung des Titels "Rechtsanwält" bzw. "Rechtsanwältin" zu entziehen. Sodann sollen Eintragungen ins Anwaltsregister und in die öffentliche Liste nicht mehr kostenlos sein. Schliesslich ist das EG BGFA insofern an das geltende Bundesrecht anzupassen, als die Substitutionsbewilligung auch für Praktikantinnen und Praktikanten mit Bachelor-Abschluss erteilt werden kann.

2. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000², in Kraft seit dem 1. Juni 2002, legt u.a. die Grundsätze für die Ausübung des Anwaltsberufes in der Schweiz fest. In der Kompetenz der Kantone verblieben ist vor allem die Regelung der Anwaltsprüfung, des Anwaltsregisters und der Aufsicht. Diese Bereiche sind im kantonalen Einführungsgesetz zum BGFA sowie in der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsprüfung und die Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Anwaltsprüfungsverordnung) vom 3. Dezember 2002³ geregelt.

Die Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zug (APK) ist an das Obergericht gelangt und hat den Antrag gestellt, die Dauer des für die Zulassung zur Anwaltsprüfung notwendigen Praktikums von einem auf zwei Jahre zu verlängern. Zur Begründung hat die APK folgende Punkte angeführt:

Hauptpunkt: Die APK habe zum Schutz des rechtsuchenden Publikums zu pr
üfen, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin insbesondere die fachlichen F
ähigkeiten habe, den Anwaltsberuf sorgf
ältig und auf eigene Verantwortung auszu
üben. Im Rahmen der Pr
üfungen m
üsse immer wieder festgestellt werden, dass die (meisten) Kandidatinnen und Kandidaten zwar
über viel

² SR 935.61

¹ BGS 163.1

³ BGS 163.2

Seite 2/10 2543.1 - 14999

angelerntes akademisches Wissen verfügten, aber über wenig Praxisbezug. Vielen falle es schwer, ihre theoretischen Kenntnisse auf einen praktischen Fall anzuwenden. Die hohe Quote von Prüfungswiederholungen und Abweisungen zeige, dass viele Kandidatinnen und Kandidaten den Anforderungen nicht genügten. Ein Grund für das feststellbare Defizit sei zweifellos die kurze Dauer des Praktikums.

- Die APK komme inzwischen an ihre Kapazitätsgrenze. Die Zahl der Neuanmeldungen sei hoch und aufgrund der häufigen Wiederholungen (vgl. oben Hauptpunkt) werde der Aufwand der Kommission noch erheblich gesteigert.
- Eine hohe Zahl von Zulassungsgesuchen stamme von Personen, die nicht im Kanton Zug wohnten. Ein Grund für diesen "Prüfungstourismus" liege wohl in der Aussicht auf die mit dem Patent verbundene Beurkundungsbefugnis. Zudem bestünden keine übermässigen Wartefristen zwischen Zulassungsgesuch und Prüfung und die Kandidatinnen und Kandidaten würden rasch über das Ergebnis orientiert, was es attraktiv mache, die Prüfung in Zug zu absolvieren.
- Mit verschärften Zulassungsbedingungen durch die Verlängerung der Praktikumsdauer würde als primäres Ziel die praktische Ausbildung der Kandidaten und Kandidatinnen verbessert und als sekundäres Ziel könne die Zahl der Anmeldungen im Rahmen gehalten werden.

3. Revisionsziele

3.1. Die Regelung der Anwaltsprüfung und der hierfür nötigen Zulassungsvoraussetzungen ist Sache der Kantone. Sowohl die Anwaltsprüfungen als auch die Zulassungsvoraussetzungen sind daher schweizweit teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet, insbesondere was die Dauer der Praktika, das Prüfungsverfahren, den Prüfungsstoff und die Wiederholungsmöglichkeiten betrifft. Wer die Prüfung bestanden hat - egal in welchem Kanton -, darf in der ganzen Schweiz praktizieren. Manche Kandidatinnen und Kandidaten wechseln deshalb in jene Kantone, in denen die Prüfung einfacher und die "Durchfallquote" geringer sein sollen. Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) spricht von einem eigentlichen "Prüfungs-Tourismus", weshalb der SAV einen Entwurf für ein eidgenössisches Anwaltsgesetz ausgearbeitet und im Februar 2012 der Bundesverwaltung eingereicht hat⁴. Aufgrund einer nationalrätlichen Motion hat der Bundesrat den Auftrag übernommen, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, in der die anwaltliche Tätigkeit in ihrer Gesamtheit geregelt wird⁵. Laut Mitteilung des Bundes unter www.admin.ch soll zwar das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGAnw) noch in diesem Jahr (November 2015) eröffnet werden. Angesichts der grossen kantonalen Unterschiede wird es voraussichtlich aber noch einige Zeit dauern, bis ein Schweizerisches Anwaltsgesetz in Kraft treten kann, gemäss Bundesamt für Justiz bis 2020 oder länger. Die mit der Änderung von § 24 Abs. 1 einzuführende Gebührenerhebung ist überdies eine Massnahme im Rahmen des Entlastungsprogramms. Aus diesen Gründen ist es angezeigt, das kantonale EG BGFA noch anzupassen.

Das Erfordernis eines Fähigkeitsnachweises für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen dient namentlich dem Schutz des rechtsuchenden Publikums. Zu diesem Zweck ist es gerechtfertigt, hohe Anforderungen an die Fachkenntnisse eines Anwaltes bzw. einer Anwältin zu stellen⁶. Mit der An-

⁴ http://www.nzz.ch/aktuell/schweiz/plaene-fuer-eine-einheitliche-anwaltspruefung-1.17915122; http://www.sav-fsa.ch/Neues-Anwaltsgesetz.1821.0.html

⁵ Curia Vista 12.3372

⁶ BGE 113 la 286, 122 l 137

2543.1 - 14999 Seite 3/10

waltsprüfung wird die Fähigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten geprüft, Parteien zu beraten und auch vor Gericht zu vertreten. Damit stellt die Anwaltsprüfung die juristisch-beratende Qualität der geprüften Kandidatinnen und Kandidaten sicher. Sie hat auch gemäss verschiedenen Meinungen vielerorts den "Qualitätsstempel" der Universitätsprüfungen ersetzt, da Letztere seit der Umstellung auf das Bachelor-Master-System im Zusammenhang mit der Bologna-Reform zu sehr auf einzelne Fächer beschränkt seien und das Basiswissen nicht mehr sicherstellten⁷.

Angesichts der seit einigen Jahren gestiegenen Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die bei einer oder mehreren Prüfungen scheiterten, und der Feststellung der Anwaltsprüfungskommission, dass die praktische Ausbildung der Kandidatinnen und Kandidaten oftmals zu wünschen übrig lässt, ist es angezeigt, die Praktikumsdauer von heute bloss 12 Monaten auf 18 Monate zu verlängern. Das BGFA setzt als Mindeststandard ein Praktikum von 12 Monaten voraus; die Kantone können eine längere Dauer vorsehen. In einigen Kantonen wird bereits heute eine Praktikumsdauer von 18 Monaten verlangt (Bern, Freiburg, Thurgau, Uri, Genf); in den Kantonen Waadt, Tessin, Neuenburg, Wallis und Jura wird sogar ein 2-jähriges Praktikum für die Zulassung zur Prüfung vorausgesetzt. Die übrigen Kantone begnügen sich heute noch mit einer 12-monatigen Dauer. Der Schweizerische Anwaltsverband hat sich in seinem Entwurf für eine Praktikumsdauer von 18 Monaten ausgesprochen.

Die Quote der Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfungen auf Anhieb bestanden, bewegte sich in den letzten Jahren zwischen 22 und 33 %, so dass - bei einer "Durchfallquote" von 67 % bzw. 78% - offensichtlich Handlungsbedarf besteht. Auch die Quote der Abweisungen mit Wartefrist ist konstant sehr hoch. So wurden von den 33 Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Anwaltsprüfung 2014 abgeschlossen haben, 12 Personen wegen wiederholten Nichtbestehens der Prüfungen abgewiesen und können einen letzten Versuch erst nach einer Frist von zwei Jahren unternehmen. Im Einzelnen wird auf die nachstehende Aufstellung verwiesen.

Jahr	Total abge- schlossene Prüfungen	erteilte Anwalts- patente ohne Wiederholung	erteilte Anwalts- patente mit Wie- derholung(en)	Abweisungen (Wartefrist zwei Jahre)	Abweisungen (definitiv)
2011	42	9	17	15	1
2012	37	11	12	13	1
2013	36	9	14	13	0
2014	33	11	9	12	1

3.2. Beim Erlass des EG BGFA im Jahre 2002 ging der Kanton Zug - wie die meisten andern Kantone - aufgrund der damaligen Meinungsäusserungen des Bundesamtes für Justiz davon aus, dass das Berufsausübungsverbot des BGFA abschliessend und ausreichend sei, so dass sich eine kantonale Regelung des Entzugs des Anwaltspatents inskünftig erübrigen würde. Nur fünf Kantone (AR, AI, OW, SG, TG, ZH) haben den Patententzug trotzdem weiterhin geregelt. Mit Schreiben vom 10. Juli 2009 gelangte die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) an die kantonalen Justizdirektionen und wies gestützt auf ein Schreiben des SAV darauf hin, dass ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf in denjenigen Kantonen bestehe, welche keine gesetzliche Grundlage für den Entzug des Anwaltspatentes haben. Daher empfiehlt die KKJPD den Kantonen,

-

⁷ Nicklaus Meier, An der Vereinheitlichung der Anwaltsprüfung führt kein Weg vorbei, in Plädoyer 5/12, S. 28 ff.; Gjon David, Es fehlt immer mehr an Basiswissen, in Plädoyer 3/15, S. 26 f.

Seite 4/10 2543.1 - 14999

ihre Gesetzgebung auf allfällige Lücken in diesem Bereich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der folgende Fall gab dazu Anlass: Ein in Zürich tätiger Rechtsanwalt mit Basler Patent wurde wegen schwerer Vermögensdelikte verurteilt. Die Aufsichtskommission des Kantons Zürich sprach ihm gegenüber für zwei Jahre ein Berufsausübungsverbot nach BGFA aus. Somit durfte er während dieser Zeit nicht mehr vor den Gerichten auftreten, hingegen konnte er unter dem Titel Rechtsanwalt weiterhin beratend tätig sein. Daher wurde die Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt ersucht, den Entzug des Anwaltspatentes zu prüfen. Diese lehnte aber das Begehren ab, weil dafür eine gesetzliche Grundlage fehle.

Der Kanton Zug kannte bis zum Inkrafttreten des EG BGFA ebenfalls die Möglichkeit eines Patententzugs (§ 23 Abs. 4 und §§ 27 ff. des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes im Kanton Zug [Anwaltsgesetz] vom 28. November 1996)⁸. Diese Bestimmungen wurden nicht ins EG BGFA übernommen, so dass gemäss kantonalem Recht heute ein Patententzug selbst in schwerwiegenden Fällen nicht möglich ist. Wie erwähnt, ging der kantonale Gesetzgeber damals davon aus, dass das Berufsausübungsverbot gemäss BGFA abschliessend und ausreichend sei. Ein nach BGFA verfügtes Berufsausübungsverbot hat nun aber, wenn die sanktionierte Person nicht forensisch, sondern ausschliesslich beratend tätig ist, keine Auswirkungen. Weil das EG BGFA keine ausdrückliche Vorschrift für den Patententzug kennt, kann sich ein krimineller Berater bzw. eine Beraterin mit bundesrechtlichem Berufsausübungsverbot im Kanton Zug weiterhin Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin nennen und als solcher bzw. solche beratend tätig sein. Aus diesem Grund haben inzwischen einzelne Kantone den Patententzug wieder geregelt. Über die Frage, ob die Kantone seit Inkraftsetzung des BGFA überhaupt noch befugt seien, den Patententzug zu regeln, entbrannte ein Expertenstreit⁹. Unabhängig davon, ob es sich beim Anwaltspatent seit Einführung des BGFA nur noch um einen Fähigkeitsausweis handelt, der nicht entzogen werden kann, oder - wie bis zur Einführung des BGFA - um eine sog. Polizeierlaubnis, welche entzogen werden kann, erachtet es das Obergericht als notwendig, das Publikum vor kriminellen Anwälten bzw. Anwältinnen zu schützen, weshalb eine entsprechende Regelung vorgeschlagen wird.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 7. Oktober 2014 eröffnet und dauerte bis Ende Januar 2015. Eine Stellungnahme eingereicht haben der Regierungsrat bzw. in dessen Auftrag die Direktion des Innern, die CVP, die SVP, die FDP. Die Liberalen, die Alternative - die Grünen, die Einwohnergemeinden Zug, Baar, Hünenberg und Steinhausen, das Verwaltungsgericht, die Staatsanwaltschaft, der Advokatenverein des Kantons Zug, die Anwaltsprüfungskommission (APK), die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte (AK), die Interessengemeinschaft Anwaltspraktikanten des Kantons Zug (IGAP) und weitere. Die Vernehmlassungsteilnehmenden äusserten sich grossmehrheitlich positiv zu den beabsichtigten Gesetzesänderungen. Auf konkrete Bemerkungen und Anträge wird im Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen eingegangen.

-

⁸ GS 25, 129

⁹ Daniel Kettiger, Entzug des Anwaltspatents: Zur Frage der Rechtmässigkeit kantonaler Regelungen des Patententzugs, in: Jusletter 28. September 2009; Walter Fellmann und Paul Richli, Zulässigkeit von kantonalen Vorschriften über die Erteilung und den Entzug des Anwaltspatents, in: Anwaltsrevue 11-12/2009, S. 541 ff.

2543.1 - 14999 Seite 5/10

5. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 2 Abs. 2

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 EG BGFA wird Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, auf Gesuch die Bewilligung (Substitutionsbewilligung) erteilt, die bei ihnen tätigen juristischen Praktikantinnen und Praktikanten unter ihrer Leitung und Verantwortung zur Prozessvertretung im Kanton Zug einzusetzen, sofern diese die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 lit. a und Art. 8 Abs. 1 lit. a - d BGFA erfüllen. Dementsprechend wäre unter anderem ein juristischer Lizentiats- oder Master-Abschluss Voraussetzung für die Erteilung der Substitutionsbewilligung. Im Zuge der Bologna-Reform wurde Art. 7 BGFA per 1. Januar 2007 ergänzt. Der neue Absatz 3 sieht vor, dass für die Zulassung zum Praktikum ein juristischer Bachelor-Abschluss genügt. Damit wird der seit 1. Juni 2002 geltende § 2 Abs. 2 EG BGFA derogiert. Seither müssen auch für Praktikantinnen und Praktikanten mit Bachelor-Abschluss Substitutionsbewilligungen erteilt werden. § 2 Abs. 2 EG BGFA ist an das geltende Bundesrecht anzupassen.

§ 3a

Es ist sachgerecht, für die administrativen Tätigkeiten der Aufsichtskommission und der Anwaltsprüfungskommission (z.B. Eintragung und Löschung im Register und der öffentlichen Liste, Erteilung und Entzug der Substitutionsbewilligung, Zulassung zur Anwaltsprüfung usw.) die Vorschriften des Verwaltungsrechtpflegegesetzes zur Anwendung zu bringen.

§ 4 Abs. 3

Entsprechend der Änderung von § 3a (vgl. Kommentar oben) ist § 4 Abs. 3, der die Vorschriften des Disziplinarverfahrens anwendbar erklärt, zu streichen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzung zur Anwaltsprüfung ist u.a., dass die Kandidatin bzw. der Kandidat zuvor nicht bereits endgültig abgewiesen worden ist. Wenn Kandidatinnen und Kandidaten bereits ausserhalb des Kantons Zug (in anderen Kantonen oder im Ausland) versucht haben, das Anwaltspatent zu erlangen, aber gescheitert sind, so ist dies bei der Zulassung zu berücksichtigen.

Dieser Vorschlag stiess im Vernehmlassungsverfahren grundsätzlich auf Zustimmung, soweit sich die Teilnehmenden dazu äusserten. Aufgrund der teilweise angemeldeten Bedenken ist aber auf die Berücksichtigung von ausserkantonal oder im Ausland abgelegten Teilprüfungen zu verzichten. Angesichts der Vielzahl von Prüfungssystemen ist es weder zweckmässig noch praktikabel, auch nicht bestandene Teilprüfungen zu berücksichtigen. Es ist einfacher und auch genügend, denjenigen Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung zu verweigern, die in einem andern Kanton oder im Ausland definitiv abgewiesen worden sind.

§ 6a

Dauer, Art und Umfang des Praktikums werden in einem neuen Paragraphen geregelt. Vorgesehen ist eine Mindestdauer von insgesamt 18 Monaten, davon mindestens 12 Monate im Kanton Zug. Je sechs Monate des Praktikums müssen bei einem registrierten Anwalt bzw. einer registrierten Anwältin sowie in der Rechtspflege (Kantons-, Straf-, Ober- und Verwaltungsgericht sowie Staatsanwaltschaft) absolviert werden. Für die Ausübung des Anwaltsberufes ist es wichtig, im Rahmen des Praktikums in beide Seiten - Anwaltschaft und Rechtspflege - Einblick erhalten zu haben. Entsprechend der bisher geübten Praxis soll es aber auch weiterhin erlaubt sein, einen Teil des Praktikums in der kantonalen Verwaltung oder der Wirtschaft zu absolvieren, vorausgesetzt, dass sich die entsprechende Stelle mit der Rechtsanwendung befasst und die Aufsicht von einer Person mit Anwaltspatent ausgeübt wird.

Seite 6/10 2543.1 - 14999

Die vorgesehene Verlängerung des Praktikums stiess in der Vernehmlassung grossmehrheitlich auf Zustimmung. Teilweise wird gar die Ansicht vertreten, die Praktikumsdauer sollte auf 24 Monate erhöht werden. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen eine Verlängerung aus, da sie bezweifeln, dass dadurch eine massgebende Verbesserung der praktischen Erfahrung erzielt werden kann, oder weil sie der Ansicht sind, dass das fehlende Prüfungsniveau der Kandidatinnen und Kandidaten nicht auf die Dauer des Praktikums, sondern möglicherweise auf die veränderte universitäre Ausbildung zurückzuführen ist.

Diesen Argumenten kann nicht gefolgt werden. Zwar ist es möglich, dass die veränderte universitäre Ausbildung negative Folgen hat. Das kann jedoch mit der vorliegenden Gesetzesrevision nicht geändert werden. Gemäss APK ist der fehlende Praxisbezug, d.h. die mangelnde Fähigkeit, das theoretische Wissen auf den praktischen Fall anzuwenden, eine der Ursachen für die hohe Quote von Prüfungswiederholungen und Abweisungen. Die längere Praktikumsdauer kann - auch nach Auffassung der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden - zur Erlangung einer grösseren Praxiserfahrung beitragen. Dasselbe gilt für die Anforderung, in der Advokatur und in der Rechtspflege tätig gewesen zu sein. Dies liegt auch im Interesse der Rechtsuchenden, welche den Anspruch haben, fachgerecht beraten und vor Gericht vertreten zu werden. Dieses Interesse ist höher zu gewichten, als dasjenige der Kandidatinnen und Kandidaten, möglichst schnell das Praktikum und die Prüfung absolvieren zu können.

Dagegen ist es nicht notwendig, beim Praktikum auch Vorgaben hinsichtlich der Beurkundungstätigkeit zu machen. Einerseits würde es die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen weiter erschweren. Anderseits geht es auch bei der Beurkundung vorwiegend um das materielle Recht; der formelle Teil kann relativ gut mit Mustern erarbeitet werden, so dass Praxis in diesem Bereich zwar nützlich, aber nicht zwingend notwendig ist.

Was die in § 6a Abs. 3 vorgesehene Regelung bezüglich der Unterbrechung des Praktikums anbelangt, werden Bedenken angemeldet, dass allenfalls bereits der Ferienbezug und die militärischen Wiederholungskurse zu einer Verlängerung des Praktikums führen könnten. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, ist die maximale Dauer der Unterbrechung des Praktikums auf zehn Wochen festzusetzen.

Indem das Arbeitspensum und die Dauer der Unterbrechungen eines Praktikums in der Praktikumsbestätigung angegeben werden, ist sofort klar und nachvollziehbar, ob die in Abs. 1 und 2 erwähnten Voraussetzungen an das Praktikum erfüllt sind (vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 3 der Anwaltsprüfungsverordnung).

§ 8 Abs. 1 Bst. d

Den Entscheid über die Aberkennung des Anwaltspatents i.S. von § 9 Abs. 2, d.h. wenn die Zulassung zur Anwaltsprüfung mit falschen Angaben erwirkt worden ist, soll die Anwaltsprüfungskommission fällen. Da es sich nicht um eine aufsichtsrechtliche bzw. disziplinarische Massnahme handelt, sondern um eine Konsequenz aus der nachträglichen Kenntnis des Fehlens einer Zulassungsvoraussetzung, ist es sachgerecht, dass hierfür die APK und nicht die AK zuständig ist.

§ 9 Abs. 2 - 4

Wurde die Zulassung zur Anwaltsprüfung mit falschen Angaben erwirkt, beispielsweise wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin verschwiegen hat, ausserhalb des Kantons Zug definitiv abgewiesen worden zu sein, soll das Anwaltspatent aberkannt werden können (Absatz 2). Wenn jedoch strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, welche die Vertrauenswürdigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt beeinträchtigen, soll nicht das Anwaltspatent, sondern die Berechtigung zur Führung

2543.1 - 14999 Seite 7/10

des Titels "Rechtsanwalt" bzw. "Rechtsanwältin" entzogen werden können, und zwar auch bei nicht im Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (Absatz 3).

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen eine Regelung betreffend den Entzug des Anwaltspatentes aus. Sie sind der Meinung, die fehlbare Rechtsanwältin bzw. der fehlbare Rechtsanwalt habe sich bereits strafrechtlich und/oder zivilrechtlich zu verantworten, weshalb der Entzug des Anwaltspatentes sie bzw. ihn über Gebühr treffen würde, bzw. dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung werde mit den Disziplinarmassnahmen des BGFA ausreichend Rechnung getragen (befristetes oder unbefristetes Berufsausübungsverbot). Sei eine betroffene Person anschliessend nur beratend tätig und nicht im Anwaltsregister eingetragen, so bestehe kein darüberhinausgehendes Schutzbedürfnis.

Diese Bedenken können nicht geteilt werden. Beim Entzug der Berechtigung zur Führung des Titels geht es nicht um eine zusätzliche Bestrafung der betroffenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern um den Schutz des Publikums. Dieses kennt in der Regel den Unterschied zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen, also ausschliesslich beratend tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht und ist insbesondere nicht mit der Tatsache vertraut, dass lediglich im Anwaltsregister eingetragene Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen der (Disziplinar-)Aufsicht der AK unterstehen. Das rechtsuchende Publikum ist aber vor beiden Kategorien zu schützen, wenn jemand aufgrund eines strafbaren Verhaltens nicht mehr vertrauenswürdig ist. Daher soll solchen Personen die Berechtigung zur Führung des Titels entzogen werden können. Damit wird in diesem einen Punkt eine Gleichbehandlung von eingetragenen und nicht eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erreicht. Im Übrigen unterstehen aber nicht im Anwaltsregister eingetragene Personen weiterhin nicht der Aufsicht der AK.

In Analogie zur Regelung bei den Disziplinarmassnahmen (Art. 17 Abs. 1 lit. d und e BGFA) soll zur Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips der Entzug der Berechtigung zur Titelführung auch befristet möglich sein, etwa für die Dauer eines entsprechenden Strafregistereintrages.

Absatz 4 hält die Meldepflicht für kantonale und gemeindliche Behördenmitglieder und Angestellte fest, wenn Umstände bekannt werden, die zum Entzug des Anwaltspatents oder der Titelführung führen können. Die Regelung entspricht der Anzeigepflicht gemäss § 93 des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁰.

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende beantragen die Streichung der vorgesehenen Anzeigepflicht. Sie halten dafür, ein strengeres, ausschliesslich gegen Rechtsanwälte gerichtetes Anzeigeregime sei rechtsstaatlich problematisch bzw. die gemeindlichen Behördenmitglieder und Angestellten erhielten keine Kenntnisse solcher Umstände. Dazu ist festzuhalten, dass es gerade auch Aufgabe des Rechtsstaates ist, im Interesse und zum Schutz der Rechtsuchenden tätig zu werden. Die AK ist deshalb darauf angewiesen, über Umstände, die zum Entzug des Anwaltspatents oder der Titelführung gemäss Absätzen 2 und 3 führen können, informiert zu werden. Sodann ist es durchaus denkbar, dass gemeindliche Behördenmitglieder oder Angestellte etwa davon Kenntnis erhalten könnten, dass ein zugezogener Kandidat / eine zugezogene Kandidatin in einem anderen Kanton bereits definitiv abgewiesen wurde.

¹⁰ BGS 161.1

Seite 8/10 2543.1 - 14999

§ 14 Absatz 1 Bst. d1)

Die Aufsichtskommission wird zuständig erklärt zum Entzug der Berechtigung zur Führung des Titels "Rechtsanwalt" bzw. "Rechtsanwältin".

§ 16 Absatz 1a (neu)

Das Anwaltsgesetz von 1996 hatte für die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens einen formellen Beschluss der Aufsichtskommission vorgesehen, der dem betroffenen Rechtsanwalt bzw. der Rechtsanwältin schriftlich mitgeteilt wurde. Diese Regelung wurde nicht in das EG BGFA übernommen. Grund dafür war, dass das Verfahren möglichst effizient gestaltet werden sollte. Inzwischen hat die Beschwerdeabteilung des Obergerichts im Rahmen einer Beschwerde eines Rechtsanwaltes entschieden, dass die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens wegen der Verweisung in § 16 Abs. 3 EG BGFA auf die strafprozessualen Verfahrensgarantien mit einer Verfügung der Aufsichtskommission eröffnet werden müsse. Um hier Klarheit zu schaffen, soll die damalige Regelung wieder ins Gesetz aufgenommen werden. Aus Effizienzgründen wird vorgesehen, dass die Aufsichtskommission diese Kompetenz an den Präsidenten bzw. die Präsidentin delegieren kann.

§ 24 Abs. 1 Satz 2

Es gibt keinen stichhaltigen Grund dafür, die Eintragungen ins Anwaltsregister und in die öffentliche Liste weiterhin kostenlos vorzunehmen. Aus den Materialien zum EG BGFA ist nichts über die Gründe für die bisherige Kostenlosigkeit zu entnehmen. Jedes Gesuch um Eintragung ins Register wird mit einer Verfügung der Aufsichtskommission bzw. deren Präsidenten erledigt und verursacht entsprechende Kosten. Das Gleiche gilt für die Löschung von Einträgen. Mit der Streichung von Absatz 1, Satz 2 werden Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen mit anderen Bürgern und Bürgerinnen gleichgestellt, welchen für staatliche Dienstleistungen in der Regel ebenfalls Gebühren auferlegt werden.

§§ 30 und 31

§§ 30 und 31 regelten den Übergang vom Anwaltsgesetz von 1996 zum EG BGFA, weshalb diese Bestimmungen heute obsolet sind. Die intertemporale Regelung für die aktuelle Teilrevision wird in den Übergangs- und Schlussbestimmungen unter Abschnitt II. geregelt. Danach gilt hinsichtlich der Art und Dauer des Praktikums für jene Kandidatinnen und Kandidaten, welche vor Inkrafttreten der mit der Revision vorgenommenen Änderungen zur Anwaltsprüfung zugelassen wurden, das bisherige Recht.

2543.1 - 14999 Seite 9/10

6. Finanzielle Auswirkungen

6.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton Zug

Die Vorlage hat keine finanziellen Belastungen des Kantons zur Folge, da zur Zeit nicht geplant ist, zusätzliche Praktikumsstellen zu schaffen. Hingegen ist mit Einnahmen von ca. 12'000 Franken pro Jahr aus Gebühren für Eintragungen ins Anwaltsregister und in die öffentliche Liste zu rechnen.

Α	Investitionsrechnung	2015	2016	2017	2018
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
В	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektive Abschreibungen				
С	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan:				
	bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag	0	12'000	12'000	12'000
6.	Gemäss vorliegendem Antrag:				
	effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag	0	7'000	12'000	12'000

6.2. Finanzielle Auswirkungen auf Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

7. Zeitplan

Es ist folgender Zeitplan vorgesehen:

24.09.2015	Kantonsrat, Überweisung an die Justizprüfungskommission
	Sitzung(en) der Justizprüfungskommission
	Kommissionsbericht
29.10.2015	Kantonsrat, 1. Lesung
28.01.2016	Kantonsrat, 2. Lesung
Februar 2016	Publikation im Amtsblatt
April 2016	Ablauf der Referendumsfrist
01.05.2016	Inkrafttreten (falls kein Referendum ergriffen wird)

Seite 10/10 2543.1 - 14999

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 2543.2 - 15000 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 19. August 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung Obergericht des Kantons Zug

Der Präsident: Felix Ulrich

Die Generalsekretärin: Manuela Frey